OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302150/8/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S. S., vertreten durch M. & P. Rechtsanwälte, F., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 29. Oktober 2018, GZ: Pol-76035-2016/1, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2018, GZ: Pol-76035-2016/1, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 7 iVm § 23a Abs. 2 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 34 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als iSd § 9 Abs 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Firma S. T. GmbH (Beschäftiger), K., St. V.-Str. X (Firmensitz), zu verantworten, dass die oa. Firma als Beschäftiger bei einer Kontrolle durch die Organe der Finanzpolizei am 13.10.2016, auf der Baustelle Zubau I. W.-Nord, W. (Tatort), hinsichtlich des nicht in Österreich sozialversicherten, von der slowenischen Firma P. g., d.o.o., K., Slowenien, an die oa Firma überlassenen Arbeitnehmer A. G., (beschäftigt mit Verspachtelungsarbeiten) die erforderlichen Unterlagen gemäß § 17 Abs 7 AÜG idgF nicht bereitgehalten bzw. nicht zugänglich gemacht hat, obwohl der Beschäftiger für jede nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige überlassene Arbeitskraft Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl Nr. L 166 vom 30.04.2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, Abl Nr. L 149 vom 08.06.2012 S.4) sowie die Meldung gemäß den Abs 2 und 3 (sogenannte ZKO 4 - Meldung) am Arbeits(Einsatz)ort in geeigneter Form zur Überprüfung bereitzuhalten oder zugänglich zu machen hat. Es wurde zwar eine A1-Meldung (Sozialversicherungsdokument) bereitgehalten und vorgelegt, nicht jedoch die Meldung gemäß § 17 Abs 2 und Abs 3 (ZKO-4-Meldung).“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der Beurteilung des Sachverhalts nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt von einer Arbeitskräfteüberlassung der Firma P. d.o.o. an die Firma S. T. GmbH betreffend Herrn A. ausgegangen wird und der Bf als dessen Beschäftiger das A1-Sozialversicherungsdokument nicht am Arbeitsort bereitgehalten hat.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet wird, Straferschwerungsgründe nicht vorliegen und den in der Aufforderung zur Rechtfertigung geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nicht entgegengetreten wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass keine Arbeitskräfteüberlassung der Firma P. d.o.o. an die

Firma S. T. GmbH vorliegt und daher der Bf als Vertreter der Firma S. T. GmbH die Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten hat.

3. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht, Einsicht in die von den Parteien im Verfahren vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 30. März 2018, GZ: KLVwG-119/8/2017, und die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 8. November 2017, GZ: KLVwG-119/5/2017, sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2019. An dieser nahmen der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie ein Vertreter des Finanzamtes G. W. als am Verfahren beteiligte Organpartei teil. Zur Befragung des Bf wurde eine Dolmetscherin der Verhandlung beigezogen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist zur Vertretung nach außen Berufener der Firma S. T. GmbH mit Sitz in K., St. V.-Straße X (in der Folge: Firma S.). Das Unternehmen bietet Trockenbauleistungen an.

Des Weiteren ist der Bf auch zur Vertretung nach außen Berufener der Firma P. g. d.o.o. mit Sitz in K., Slowenien (in der Folge: Firma P.). Gesellschafter der Firma P. war im gegenständlichen Zeitraum ua. der mazedonische Staatsangehörige Herr A. G.

Im Jahr 2016 wurde die Firma S. von der Firma L. I. GmbH beim Bauvorhaben Zubau I. W.-Nord in W., mit der Durchführung von Trockenbauarbeiten samt Spachtelung mit einer Auftragssumme in Höhe von 42.868 Euro beauftragt.

In einer als „Auftragsschreiben“ bezeichneten Vereinbarung übertrug die Firma S. an die Firma P. bezugnehmend auf dieses Bauvorhaben die Ausführung von Trockenbauarbeiten mit einer Auftragssumme von ca. 2.000 Euro (Preis laut Beilage). Im angeschlossenen Rechnungsblatt ist für „Spachtelung Wände“ (661m² á 2,24 Euro) ein Betrag von 1.480 Euro und für „Spachtelung Decken“ (200 m² á 2,60 Euro) ein Betrag von 520 Euro angegeben.

Anlässlich einer auf der gegenständlichen Baustelle durchgeführten Kontrolle von Organen der Finanzpolizei am 13. Oktober 2016 wurde Herr A. G., bei

Spachtelarbeiten angetroffen. Herr A. gab an, dass er auf der Baustelle ausschließlich Spachtelarbeiten durchführt und von der Firma P. monatlich 1.200 Euro brutto Entlohnung überwiesen erhalte.

Das Material für die gegenständlichen Arbeiten wurde von der Firma S. T. GmbH zur Verfügung gestellt, das benötigte Werkzeug, nämlich Spachtel und Rührwerk, wurden von Herrn A. bereitgestellt. Herr A. war gemeinsam mit Arbeiternehmer der Firma S. in einem Hotel untergebracht und fuhr mit einem durch die S. bereitgestellten Firmenauto zur Baustelle. Die Arbeitsanweisungen erhielt Herr A. wie auch die Arbeiter der Firma S. vom Bf und hat dieser auch seine Arbeiten laufend kontrolliert. Herrn A. führte Aufzeichnungen über seine Arbeitszeit, diese richtete sich nach den Arbeitszeiten der Arbeiter der Firma S. Die Arbeiter der Firma S. haben die Gipskartonplatten montiert, an denen A. in der Folge die Verspachtelungsarbeiten durchführte. Für den Fall einer Erkrankung war vereinbart, dass sich Herr A. beim Bf melden möge, damit dieser einen Ersatz suchen kann.

Der A1-Bescheinigung mit der Nummer X für Slowenien gültig für den Zeitraum 16. August 2016 bis 16. November 2016 für Herrn A., die bei der Kontrolle vorgelegt wurde, ist zu entnehmen, dass dieser als Arbeitnehmer des Arbeitgebers Firma P. an die Beschäftigungsfirma S. zur Tätigkeit auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle überlassen wurde.

Herr A. wurde von der slowenischen Firma P. an die österreichische Firma S. zur Durchführung von Verspachtelungsarbeiten überlassen und auf der gegenständlichen Baustelle von der Firma S. beschäftigt. Die Meldung über die grenzüberschreitende Überlassung des Herrn A. an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO4-Meldung) wurde auf der Baustelle in W. am 13. Oktober 2016 durch die Firma S. als Beschäftiger nicht bereitgehalten oder zugänglich gemacht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Strafantrag vom 25. Oktober 2016 samt den angeschlossenen Unterlagen, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. März 2019 sowie der Verhandlungsschrift über die vom Landesverwaltungsgericht Kärnten am 8. November 2017 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung betreffend das Beschwerdeverfahren wegen Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auf der gegenständlichen Baustelle sowie dem dazu ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 30. März 2018, GZ: KLVwG-119/8/2017.

Beweiswürdigend wird zunächst auf die Ausführungen der belangten Behörde verwiesen und festgehalten, dass das Landesverwaltungsgericht Kärnten in seinem

Erkenntnis hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens wegen Übertretung des AuslBG bereits eine umfassende Beweiswürdigung zur strittigen Frage des Vorliegens einer Werkvertragsleistung durchgeführt hat, der der Bf auch im gegenständlichen Verfahren nicht substantiell entgegengetreten ist.

Aus der glaubwürdigen Erstaussage des Herrn A. anlässlich der Kontrolle ergibt sich, dass dieser seine Tätigkeit organisatorisch eingegliedert in die Firma S. auf der gegenständlichen Baustelle durchführte und vom Bf bei seiner Tätigkeit laufend kontrolliert wurde. Das Vorliegen eines abgegrenzten Werkes konnte nicht nachgewiesen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass Herr A. von seinem Arbeitgeber der Firma P. an die Firma S. zur Arbeitsleistung auf der gegenständlichen Baustelle überlassen wurde, was im Übrigen auch aus dem im Akt einliegenden A1-Formular des Herrn A. für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum zweifelsfrei hervorgeht. Die dagegen vom Bf in der mündlichen Verhandlung am 13. März 2019 vorgebrachten Einwände, es würde sich um einen Fehler der slowenischen Krankenkasse handeln, sind in diesem Zusammenhang nicht glaubwürdig. Der Bf konnte auch der Aufforderung in der mündlichen Verhandlung, er möge mitteilen, welche der gegen ihn im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Kärnten erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen, keine konkreten Angaben machen sondern führte lediglich aus, dass die Gesetzgebung in Slowenien und Österreich nach seiner Ansicht nicht abgestimmt ist und er sich diesbezüglich an die europäischen Instanzen wenden werde. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich liegen daher keine Bedenken vor, die diesbezüglichen Feststellungen, denen der Beschwerdeführer nicht inhaltlich entgegengetreten ist, auch dem gegenständlichen Verfahren zu Grunde zu legen.

Der gegenständlich erhobene Tatvorwurf, dass bei der Kontrolle am 13. Oktober 2016 keine ZKO4-Meldung hinsichtlich des Herrn A. vorgelegt werden konnte, wurde vom Bf nicht bestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 94/2014 lauten:

§ 4. (1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

§ 17. (7) Der Beschäftiger hat für jede nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige überlassene Arbeitskraft Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der

Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.4.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. Nr. L 149 vom 8.6.2012 S. 4) sowie die Meldung gemäß den Abs. 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)Ort in geeigneter Form zur Überprüfung bereitzuhalten oder zugänglich zu machen.

§ 22. (1) Z 2 Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer die Meldungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder wissentlich unrichtig erstattet oder die erforderlichen Unterlagen entgegen § 17 Abs. 7 nicht zur Überprüfung bereithält oder nicht zugänglich macht.

5.2. Vom Bf wird nicht bestritten, dass er als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma S. für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch dieses Unternehmen strafrechtlich verantwortlich ist.

Im Sinne der Beurteilung gemäß § 4 Abs. 1 AÜG ist die Lösung der Frage, ob nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt überhaupt ein Werkvertrag vorliegt, der entscheidende Teil dieser Abgrenzung. Ein Werkvertrag liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein "gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis. Eine zwar leistungsbezogene, nicht aber erfolgsbezogene Entlohnung spricht gegen das Vorliegen eines Werkvertrages. Wenn ein dauerndes Bemühen geschuldet wird, das bei Erreichen eines angestrebten "Ziels" auch kein Ende findet, spricht dies ebenfalls gegen einen Werkvertrag (vgl. z.B. VwGH 23. Mai 2007, Zl. 2005/08/0003, mwN).

Schon deshalb, weil sich dem "Auftragsschreiben“ nicht einmal entnehmen lässt, ob es sich überhaupt bei der behaupteten Vergabe an die Firma P. um ein abgrenzbares, unterscheidbares "gewährleistungstaugleiches" Werk zu dem vom Bf vertretenen Unternehmen herzustellenden Werk handelt, ist nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt nicht vom Bestehen eines Werkvertrages auszugehen. Bei den genannten Tätigkeiten (Verspachtelungen) handelt es sich nach dem wahren

wirtschaftlichen Gehalt um Hilfsarbeiten bzw. einfache manipulative Tätigkeiten. Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden können, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (VwGH 18.5.2010, Zl. 2009/09/0002, 3.11.2004, Zl. 2001/18/0129). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen ausgesprochen, dass derartige einfache Hilfsarbeiten, die im unmittelbaren zeitlichen Arbeitsablauf erbracht werden müssen, kein selbstständiges Werk darstellen können (vgl. etwa VwGH 21.10.1998, Zl. 96/09/0183 mwN). Ein gewährleistungstauglicher Erfolg war nicht vereinbart und hing die Vergütung nicht von der Qualität der erbrachten Arbeiten ab.

Herr A. verrichtete seine Tätigkeit auf der Baustelle organisatorisch eingegliedert in die Firma S. und wurde vom Bf angewiesen und kontrolliert. Dabei ist der Beschäftiger derjenige, der gegenüber dem Arbeitnehmer Aufträge erteilt, Arbeitsmittel zur Verfügung stellt bzw. eine Dienst- und Fachaufsicht im Sinne einer organisatorischen Eingliederung des Arbeitnehmers in seinen Betrieb ausübt (vgl. VwGH 19.10.2005, Zl. 2002/09/0167, mwN). Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht daher fest, dass auf der verfahrensgegenständlichen Baustelle zum Tatzeitpunkt der an die Firma S. T. GmbH von der slowenischen Firma P. d.o.o. überlassene Arbeitnehmer G. A. mit Verspachtelungsarbeiten beschäftigt wurde. Eine Meldung der grenzüberschreitenden Überlassung dieser Arbeitskraft an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen (ZKO- Meldung) wurde den Kontrollbeamten nicht vorgelegt oder zugänglich gemacht, weshalb der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretung als erfüllt zu werten ist.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter

Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Mit dem Vorbringen, die Rechtslage sei zwischen Österreich und Slowenien nicht abgestimmt, vermag der Bf jedoch ein mangelndes Verschulden am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung nicht glaubwürdig dazulegen. Unkenntnis eines Gesetzes kann nämlich nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Wer ein Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, sich vor der Ausübung über die das Gewerbe betreffenden Vorschriften zu unterrichten. Dabei ist auch eine irrige Gesetzesauslegung ein Rechtsirrtum, der den Beschuldigten nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass dieser unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Es besteht daher für den Arbeitgeber - ebenso wie für den Verwender überlassener Arbeitskräfte - grundsätzlich die Verpflichtung, sich u.a. auch mit den gesetzlichen Vorschriften laufend vertraut zu machen. Bestehen über den Inhalt der Verwaltungsvorschrift Zweifel, dann ist der Gewerbetreibende verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen, wenn er dies unterlässt, so vermag ihn die Unkenntnis dieser Vorschrift nicht von seiner Schuld zu befreien.

Dem Bf ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde hat über den Bf die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Als Milderungsgrund kann lediglich die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens gewertet werden, sonstige Milderungsgründe liegen nicht vor. Vielmehr musste der Bf bereits aufgrund der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 19. Oktober 2015, GZ: KLVwG-2875-2879/15/2014, Zweifel an der rechtmäßigen Abwicklung im Rahmen der von ihm hinsichtlich der Firmen S. und P. gewählten Vertragskonstruktion haben. Eine Anwendung des § 20 VStG scheidet daher mangels beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe ebenso wie ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG aus, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny